



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Regierungen
Bereich 4

nachrichtlich:

- Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule
(Fachoberschule und Berufsoberschule)
- Staatliche Berufliche Schulen in Bayern

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-BP9010.1-7b.58 385

München, 05.05.2015
Telefon: 089 2186 2456
Name: MR Pangerl

**Hinweise zur Durchführung des Betriebspraktikums für Lehrkräfte an
staatlichen beruflichen Schulen in Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betriebspraktika dienen der Vertiefung der Kenntnisse über betriebliche Abläufe, Strukturen und Prozesse und sollen den Lehrkräften Einblicke in die sich stetig fortentwickelnde Arbeitswelt bieten. Sie sollen in einem konkreten, nachvollziehbaren Zusammenhang mit der beruflichen Fachrichtung oder - soweit dies möglich ist - mit den unterrichteten allgemein bildenden Fächern der Lehrkraft stehen.

Der Nachweis eines Betriebspraktikums ist Voraussetzung für die Übertragung eines Amtes mit einem höheren Grundgehalt sowie für die Übertragung einer Funktion an staatlichen beruflichen Schulen. Zur Ableistung verpflichtet sind die hauptberuflichen, verbeamteten oder unbefristet beschäftigten Lehrkräfte an staatlichen beruflichen Schulen einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ministerialbeauftragten sowie der Fachmitarbeiterinnen und Fachmitarbeiter der Regierungen sowie der Ministerialbeauftragten. Den Schulleiterinnen und Schulleitern, den Seminarvorständen

sowie Beamtinnen und Beamten der Schulaufsicht wird ein Betriebspraktikum ausdrücklich empfohlen.

Der zeitliche Umfang eines Betriebspraktikums bemisst sich auf mindestens acht volle Arbeitstage entsprechend der jeweiligen betrieblichen Organisation, die möglichst zusammenhängend abzuleisten sind; sofern der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler sicher gestellt werden kann, können bis zu vier Tage davon in der Unterrichtszeit abgeleistet werden. Lehrkräfte in familienpolitischer Teilzeit können das Betriebspraktikum auch in Teilzeit ableisten, wenn der zeitliche Umfang mindestens dem des genehmigten Teilzeitmaßes entspricht; Unterrichtswochenstunden sind hier in Zeitstunden umzurechnen. Im Einzelfall kommt statt eines mindestens acht-tägigen Blocks auch eine andere zeitliche Verteilung in Betracht. Das gesamte Betriebspraktikum muss in einem Zeitraum von zwölf Monaten abgeleistet werden. Die Entscheidung über die abweichende zeitliche Verteilung obliegt der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter.

Anerkannt werden können Praktika in Unternehmen gleich welcher Rechtsform, Behörden, Anstalten des öffentlichen Rechts, Einrichtungen verfasseter Religionsgemeinschaften oder Betriebsstätten von Angehörigen freier Berufe innerhalb der Europäischen Union, der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz. Bei Praktika in anderen als den genannten Staaten muss dies der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden, die oder der über die Zweckmäßigkeit des Praktikumseinsatzes befindet; Praktika bei anerkannten Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit und der verfassten Religionsgemeinschaften sind regelmäßig als zweckmäßig anzusehen. Praktika dürfen nicht in Unternehmen, Behörden, Anstalten, bei Einrichtungen von Religionsgemeinschaften oder bei Angehörigen der freien Berufe abgeleistet werden, in denen die Personal- oder Organisationsverantwortung für den konkreten Einsatzbereich der Lehrkraft bei einer Person liegt, die für sie naher Angehöriger (Art. 20 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 - 4 BayVwVfG) ist. Das Betriebspraktikum kann auch in Form einer im zeitlichen Umfang entsprechenden Tätigkeit an einer Hochschule oder einer anerkannten Forschungseinrichtung

erbracht werden. Nicht anerkannt werden Tätigkeiten, die unabhängig von der Notwendigkeit der Ableistung eines Betriebspraktikums ausgeübt werden, z.B. im Rahmen eines kontinuierlich ausgeübten Ehrenamts, in einer Nebentätigkeit oder einem Nebenamt.

Die Lehrkraft ist verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung über die Ableistung des Betriebspraktikums bzw. einer entsprechenden Tätigkeit durch den Praktikumsbetrieb bzw. die Hochschule oder Forschungseinrichtung gegenzeichnen zu lassen; die Vorlage eines förmlichen Praktikumsvertrags ist nicht erforderlich. Die Weiterleitung der Nachweise über die Ableistung der Betriebspraktika an die personalverwaltende Stelle überwacht die Schulleiterinnen bzw. der Schulleiter.

Das Betriebspraktikum oder die entsprechende Tätigkeit dient der Fortbildung; den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird dementsprechend Dienstunfallschutz gewährt. Für Schäden, die anlässlich des Betriebspraktikums von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, haftet der Freistaat nicht, sofern das entsprechende Risiko anderweitig versichert ist oder in zumutbarer Weise versichert werden kann. Eine Übernahme von Fahrtkosten oder sonstigen reisekostenrechtlichen Leistungen ist nicht möglich. Das Betriebspraktikum oder die entsprechende Tätigkeit wird im Umfang von maximal acht Tagen auf die Fortbildungsverpflichtung nach der KMBek Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002 (KWMBI. I S. 260) in der jeweils gültigen Fassung angerechnet.

Soweit ein Betriebspraktikum oder eine entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird, ist der Lehrkraft eine zeitliche Entlastung bei der Unterrichtsverpflichtung im Umfang von 0,5 Jahreswochenstunden zu gewähren. Diese Entlastung ist innerhalb von vier Schuljahren in Anspruch zu nehmen.

Bei Lehrkräften mit Behinderungen oder Gleichgestellten sind für die Verpflichtung zur Ableistung des Betriebspraktikums die Teilhaberichtlinien zu beachten.

Lehrkräfte, die vor dem 4. November 2013 nicht zur Ableistung eines Betriebspraktikums verpflichtet waren, müssen dieses erstmals bis spätestens 31. Juli 2016 nachweisen.

Das Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. April 1994 (VII/10-13/45902) wird aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. German Denneborg
Ministerialdirigent